

# Satzung

## „drehMOMENTE Arnsberg e.V.“

---

### § 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „drehMOMENTE Arnsberg e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Arnsberg

### § 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht:
  - a) durch die Schaffung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, indem insbesondere für diesen Personenkreis Ausfahrten und Ausflüge organisiert und durchgeführt werden. Dazu werden Fahrzeuge wie z. B. elektrobetriebene Rikschas eingesetzt.
  - b) Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange für Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Interesse der Allgemeinheit.
3. Der Verein kann andere gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Konzept „drehMOMENTE“ umsetzen wollen, beraten und ihnen technisch-organisatorische Unterstützung bieten.

### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### § 5 (Mittelverwendung)

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung stimmrechtsloser Fördermitgliedschaften beschließen.

### § 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist: 2/3 der Mehrheit in der Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 8 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

### **§ 10 (Die Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere,

- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt in Textform.
  2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.
  3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  4. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.
  5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens ein Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
  6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
  10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/der Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
  11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden

### **§ 11 (Einrichtung eines Beirates)**

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten. Der Beirat soll die Organe des Vereins in fachlicher, methodischer und politischer Hinsicht beraten.

### **§ 12 (Vorstand)**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigte Mitgliedern, von denen zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte gewählt.
3. Der Verein kann Mitgliedern des Vorstandes auf Beschluss der Mitgliederversammlung ihren amtsbezogenen Aufwand ersetzen.
4. Wiederwahl ist zulässig
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

**§ 13 (Besonderer Vertreter)**

1. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter (§30 BGB) bestellen.
2. Die Mitglieder sind unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich über die Bestellung oder Abberufung eines besonderen Vertreters zu informieren.

**§ 14 (Kassenprüfung)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein.
3. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer prüfen den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und die dem zugrundeliegende Kassen- und Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

**§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Wendepunkt Arnsberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geändert, beraten und beschlossen

Arnsberg, den 11.Juli 2021